



Prüferordnung

Herausgabe:
Fachbereich Ausbildung
Stand: 01.01.2021

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99

Abkürzungsverzeichnis

ABC	=	Tauchermaske, Flossen und Schnorchel
AK	=	Aufbaukurs
BLS	=	Basic Life Support
CCR	=	Closed Circuit Rebreather (geschlossenes Kreislauf-Tauchgerät)
CMAS	=	Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques
CNS	=	Central Nervous System
DAN	=	Divers Alert Network
DOSB	=	Deutscher Olympischer Sportbund
Dsj	=	Deutsche Sportjugend
DTG	=	Druckgastauchgerät
DTSA	=	Deutsches Tauchsportabzeichen
EAD	=	Equivalent Air Depth
END	=	Equivalent Narcotic Depth (Äquivalente Narkosetiefe)
GDL	=	German Diver Licence
HLW	=	Herz-Lungen-Wiederbelebung
KTSA	=	Kindertauchsportabzeichen
KSK	=	Kinderspezialkurse
MOD	=	Maximum Operating Depth
OC	=	Open Circuit (offenes Tauchgerät)
OOG	=	Out of Gas (in Luft-/Gasnot geratend)
OTU	=	Oxygen Toxicity Unit
RAB	=	Rebreather Advisory Board
REC	=	Recreational
SCR	=	Semi-Closed Rebreather (halb-geschlossenes Kreislauf-Tauchgerät)
SK	=	Spezialkurs
T	=	Taucher
TEC	=	Technical
TL	=	Tauchlehrer
UE	=	Unterrichtseinheit à 45 Minuten
VDST	=	Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Impressum

Herausgeber:

Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Fachabteilung Ausbildung

Verantwortlich: Hagen Engelmann / Dr. Robert Bank

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	5
2	Gültigkeitsbereich.....	6
A.	Fachbereich Ausbildung.....	7
3	GDL Dive Trainer / VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen).....	8
4	GDL Freediving Trainer / VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen).....	11
5	GDL Assistant Instructor / VDST Assistenztauchlehrer (ATL).....	14
6	GDL Instructor* / VDST Tauchlehrer* (TL1).....	16
7	GDL Instructor** / VDST Tauchlehrer** (TL2).....	20
8	GDL Instructor Trainer / VDST Tauchlehrer*** (TL3).....	24
9	GDL Course Director / VDST Tauchlehrer**** (TL4), (VDST Instrukteur).....	27
10	GDL Freediving Instructor* / VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*).....	28
11	GDL Freediving Instructor** / VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**)... ..	31
12	GDL Freediving Instructor*** / VDST Apnoe Tauchlehrer*** (Apnoe TL***).....	32
13	GDL Children Diving Instructor / VDST Kindertauchlehrer.....	34
14	GDL Sidemount Instructor / VDST Sidemount Tauchlehrer.....	36
15	GDL Basic Nitrox Instructor / VDST Nitrox Tauchlehrer*.....	37
16	GDL Advanced Nitrox Instructor / VDST Nitrox Tauchlehrer**.....	38
17	GDL Nitrox Instructor Trainer / VDST Nitrox Tauchlehrer***.....	40
18	GDL Normoxic Trimix Instructor / VDST Trimix Tauchlehrer*.....	41
19	GDL Trimix Instructor / VDST Trimix Tauchlehrer**.....	43
20	GDL Trimix Instructor Trainer / VDST Trimix Tauchlehrer***.....	45
21	GDL SCR REC Instructor / VDST SCR REC Instructor.....	46
22	GDL CCR REC Instructor / VDST CCR REC Instructor.....	48
23	GDL CCR Normoxic Trimix Instructor / VDST CCR Normoxic Trimix Instructor.....	50
24	GDL CCR Advanced Trimix Instructor / VDST CCR Advanced Trimix Instructor.....	52
25	GDL SCR REC Instructor Trainer / VDST SCR REC Instructor Trainer.....	54
26	GDL CCR REC Instructor Trainer / VDST CCR REC Instructor Trainer.....	56
27	GDL CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer / VDST CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer.....	58
28	GDL CCR Advanced Trimix Instructor Trainer / VDST CCR Advanced Trimix Instructor Trainer.....	60
29	GDL Rebreather Course Director / VDST Rebreather Course Director.....	62
B.	VDST-Jugend.....	63
30	VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL).....	64
C.	Fachbereich Medizin.....	66
31	GDL Medical Instructor / VDST Medizinausbilder.....	67
D.	Fachbereich Visuelle Medien.....	69
32	GDL Photo Instructor* / VDST Fotoinstructor*.....	70
33	GDL Photo Instructor** / VDST Fotoinstructor**.....	73
34	GDL Photo Instructor*** / VDST Fotoinstructor***.....	75
35	GDL Video Instructor* / VDST Videoinstructor*.....	77
36	GDL Video Instructor** / VDST Videoinstructor**.....	80
37	GDL Video Instructor*** / VDST Videoinstructor***.....	82
E.	Sonstiges.....	84
38	Ruhen von VDST Ausbilderlizenzen.....	85
39	VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteure.....	86
40	VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer.....	87

41	Änderungsverlauf	88
42	Anlagen	89

Vorbemerkung:

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1 Vorwort

Die VDST-Prüferordnung regelt die Ausbildungsberechtigung, die Prüfungsbefugnisse, die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungen für Jugendleiter, Trainer C Breitensport (Tauchen / Apnoetauchen), Assistententauchlehrer und für die Tauchlehrer des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.

Die Ausbildung im VDST und seinen Vereinen erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST und ausschließlich durch VDST Ausbilder mit gültiger Lizenz für das mit der VDST Ausbilderlizenz verbundene Aufgabengebiet.

Alle vorgenannten Ausbilder des VDST verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Ausbildungswesen des VDST. Sie gestalten ihren Aufgabenbereich weitgehend selbständig nach den Richtlinien des VDST.

Alle vorgenannten Ausbilder sind verpflichtet einmalig die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterzeichnen.

Die Ausbildungen und Prüfungen sind offizielle Veranstaltungen des VDST und werden vom VDST Fachbereich Ausbildung, dem VDST angehörigen Landesverbänden oder VDST Ausbildungsstützpunkten nach Genehmigung durch die VDST-Ausbildungsleitung durchgeführt. Einzelheiten sind in dieser Ordnung bei der jeweiligen Ausbildungsstufe aufgeführt.

Die Beurkundung von Abnahmeberechtigungen für DTSA /SK bzw. AK kann nur vom jeweiligen Kursleiter bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden.

VDST-Jugendleiter und VDST-DOSB Trainer Breitensport C sowie VDST Tauchlehrer sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Ausbildungs- und Prüfertätigkeiten dürfen nur im Rahmen der VDST-Aufwandsentschädigungsordnung für Ausbilder geltend gemacht werden. Ferner dürfen bei Reisekosten, Geräteverleih, Luftfüllungen, Bootsfahrten usw. die entstandenen Selbstkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt werden.

Die VDST-Ausbildungsleitung hat das Recht, an jeder die Ausbildung betreffenden offiziellen Veranstaltung und Prüfung selbst mitzuwirken, einen Beobachter zu entsenden und/oder die Prüfungsunterlagen einzusehen. Im Übrigen kann sie in Sonderfällen und in Abstimmung mit den VDST Tauchlehrer**** Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung genehmigen.

Die Ausbilder sollen Kenntnisse über die Gewässer haben, in denen die Ausbildungs-/Prüfungstauchgänge durchgeführt werden.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Dokument hat im Regelwerk des VDST den Rang einer Ordnung und wird von den dafür in der Satzung vorgesehenen Organen beraten, verabschiedet und geändert. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf der Website des VDST.

A. Fachbereich Ausbildung

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Ausbildung.

3 GDL Dive Trainer / VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)

3.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Tauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge sofern Inhaber des DTSA***

3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.
 - Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Breitensports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungswissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST-DTSA** oder VDST-DTSA***
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer C Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind beim ausrichtenden Landesfachverband zu erfragen.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

3.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

3.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle drei Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

3.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsleiter) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:

- Mindestens 2 Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens 1 VDST Tauchlehrer***
- Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

3.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

3.6 Einsatzbereich

Verein

3.7 Abnahmeberechtigung

- Fröhschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmbadabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Schnuppertauchen im **Schwimmbad**
- Schnuppertauchen **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***
- DTSA Grundtauchschein **im Schwimmbad**
- DTSA Grundtauchschein **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***
- Schnorchelbrevet Basic
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

3.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

3.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST SK Ordnung 16.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig 4 Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der

VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei Praktika (jeweils eins im Hallenbad und eins im Freiwasser) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL^{***}) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB /LSB zu beachten.

3.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der Trainer C Breitensport (Sporttauchen) in Verbindung mit DTSA^{***} der Norm ISO 24802-1.

4 GDL Freediving Trainer / VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)

4.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Apnoetauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)

4.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.
 - Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Breitensports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskennnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Nachweis der Spezialkurse SK „Apnoe 1“ und SK „Apnoe 2“
- DTSA Apnoe S** und DTSA Apnoe T**
- 30 Freiwassertauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer C Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind beim ausrichtenden Landesfachverband zu erfragen.

4.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

4.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

4.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle drei Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

4.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Ressortleiter Apnoe einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:

- Mindestens 2 Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens 1 VDST Apnoetauchlehrer***
- 1 Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

4.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

4.6 Einsatzbereich

Verein

4.7 Abnahmeberechtigung

- Frschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmbadabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***.
- Apnoeschnuppertauchen im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber DTSA Apnoe*****
- Schnorchelbrevet Basic
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- DTSA Apnoe S*/** im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe S*****
- DTSA Apnoe S*** im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe S******

4.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

4.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST SK Ordnung 16.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig 4 Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Apnoe 1“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei Praktika (jeweils eins im Hallenbad und eins im Freiwasser) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL***) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB /LSB zu beachten.

5 GDL Assistant Instructor / VDST Assistentztauchlehrer (ATL)

5.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST-Assistentztauchlehrer umfasst:

- die Gestaltung der Tauchausbildung im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen
- die Begleitung von Tauchgängen (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge
- die theoretische Ausbildung von Anfängern

5.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter / VDST Tauchbasis
- VDST-DTSA ***
- 80 Tauchgänge, davon mindestens 30 Tauchgänge im Meer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

5.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

5.4 Durchführung

Die Durchführung erfolgt in einem VDST Ausbildungsstützpunkt oder in einer VDST Tauchbasis / VDST Divecenter mit einem festen Ausbildungsteam, bestehend aus mindestens 3 VDST Tauchlehrern, davon ein VDST Tauchlehrer***/**.*

Der Ausbildungsraum sollte regelmäßig genutzt werden können und mit zeitgemäßen Medien ausgestattet sein (mindestens Fernseher / Beamer, Flipchart / Whiteboard, digitale Medien).

Leiter der Ausbildung ist ein VDST Tauchlehrer***/**.*. Die Autorisierung erfolgt durch den VDST, sie gilt bis auf Widerruf durch den Fachbereich Ausbildung.

5.5 Ausbildung und Prüfung

Die Assistentztauchlehrerausbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des VDST. Sie umfasst mindestens 6 Monate im einem VDST Ausbildungsstützpunkt oder in einer VDST Tauchbasis im Inland (mindestens 150 Lerneinheiten) oder mindestens 4 Wochen in einem VDST Divecenter im Ausland. Dabei sind jeweils 40 Ausbildungstauchgänge nachzuweisen und es ist ein zweitägiges Biologieseminar zu besuchen.

5.5.1 Prüfungsausschuss

Einberufung durch den Fachbereich VDST Ausbildung

5.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

5.6 Einsatzbereich

Verein oder Tauchschule

5.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmbabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendlleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- Schnuppertauchen
- DTSA Grundtauchschein
- Schnorchelbrevet Basic

5.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

5.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST SK Ordnung 16.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig 4 Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter/ VDST Tauchbasis
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Bundesverband Fachbereich Ausbildung vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei Praktika (jeweils eins im Hallenbad und eins im Freiwasser) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL***) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des VDST zu beachten, insbesondere die hierzu gültigen Rahmenrichtlinien.

5.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-ATL der der Norm ISO 24802-1.

6 GDL Instructor* / VDST Tauchlehrer* (TL1)

(beinhaltet CMAS Moniteur*)

zugleich VDST DOSB-Trainer B Breitensport (Sporttauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) Lizenz

6.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST-Tauchlehrer* umfasst:

- Die Ausbildung von Tauchanfängern im Sporttauchen vom Schwimmbad bis hin zum Tauchen im Freigewässer
- Die theoretische Ausbildung von Beginnern
- Ausbildung der Aufbaukurse Orientierung beim Tauchen, Gruppenführung und Nachttauchen

6.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) oder ATL-Lizenz des VDST
- DTSA ***
- 130 Tauchgänge mit Abschluss der TL* Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
- AK „Medizin-Praxis“, AK „Nachttauchen“
- Von einem VDST Tauchlehrer bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA* einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Ablegung folgender vorbereitender Prüfungstauchgänge:
 - Tauchgänge als Gruppenführer bei Abnahmetauchgängen zum DTSA** oder DTSA***, wobei die DTSA-Prüfung vom VDST Tauchlehrer abgenommen wird.
 - Tauchgang als "Prüfer" mindestens zum DTSA **, wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom VDST Tauchlehrer bewertet wird.
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Ein Einlegeblatt mit den Bestätigungen über die vorbereitenden Prüfungstauchgänge muss zur Prüfung vorgelegt werden, wobei die 130 Tauchgänge (mit Abschluss der TL* Praxisprüfung) sowie die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge erst zur Praxisprüfung vorzulegen sind.

6.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

6.4 Durchführung

Bundes-/ Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung durch einen Landesfachverband ist durch den Bundesausbildungsleiter zu genehmigen.

6.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

6.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer* wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen.

6.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST Fachbereichsleiter Ausbildung. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Ausbildungsleiter des Landesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

6.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung verschiedener O₂-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie, Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer***/****.

6.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Die Tauchgänge werden vom Boot aus durchgeführt. Bei Nichtbestehen der Praxisprüfung müssen auch die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge nach Nr. 5.2.1 wiederholt werden.

6.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder er wird, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Der Ausbildungsleiter des Landes- bzw. Bundesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

6.5.2.2 Prüfungsinhalte

Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:

- Diversen Übungen
- Ausbildung von Anfängern
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Demonstration einer Partnerrettung mit kontrolliertem Transport aus der Tiefe an die Wasseroberfläche unter Benutzung sämtlicher Ausrüstungsteile, Notzeichen an der Oberfläche, Transport zum Ufer oder Boot (etwa 50 Meter) und an Land oder Bord, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Einleiten weiterer Maßnahmen

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

6.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

6.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)
- DTSA Basic
- DTSA Indoor Basis
- DTSA *
- DTSA Apnoe T* und Apnoe S*
- AK Orientierung beim Tauchen
- AK Gruppenführung
- AK Nachttauchen
- AK HLW
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten nach Absolvierung eines 5-tägigen Spezialkurses
- SK Tauchen mit Kindern (bei Nachweis über die Teilnahme an einem vom VDST angebotenen Fortbildungsseminar „Kindertauchen“)
- AK TSR (nach Assistenz als Ausbilder an einem AK TSR Seminar)

6.8 Gültigkeitsdauer

VDST Tauchlehrer*: 5 Jahre

VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen): 4 Jahre

6.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST Tauchlehrers* wird bei folgenden Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes
 - Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxisfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Gültige VDST Tauchlehrer* Lizenz

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Tauchlehrer angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle des VDST.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL*-Theorie-Vorbereitung (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL*-Theorie mit Prüfung erforderlich.

6.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST TL* der Norm ISO 24802-02.

7 GDL Instructor** / VDST Tauchlehrer** (TL2)

(beinhaltet CMAS Moniteur**)

zugleich VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) Lizenz

7.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST- Tauchlehrer** umfasst:

- Die erweiterte Ausbildung zum autonomen Sporttaucher
- Ausbildung von DTSA* bis DTSA****
- Ausbildung aller Aufbaukurse und der entsprechenden Spezialkurse
- Erkennung und Vorbereitung von TL*-Anwärter in seinem Bezugsbereich
- TL* Vorbereitungstauchgänge
- Mentor für Trainer C und TL*-Anwärter
- Mitwirkung bei Landes- und Bundesverbandsveranstaltungen

7.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer*-Lizenz mit aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer*, dazu gehört:
 - 230 Tauchgänge mit Abschluss der TL** Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA *
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem SK /AK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Empfohlen wird die Teilnahme an einem Lehrgang über die Organisation von Seminaren
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

7.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

7.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Organisation kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

7.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

7.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

7.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) das Vorschlagsrecht zusteht. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder einem von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

7.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen) und/oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O₂-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer***/****.

7.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Die Tauchgänge werden vom Boot aus durchgeführt.

7.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST-TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST-TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis von Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

7.5.2.2 Prüfungsinhalte

- Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:
 - Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
 - Rettungstechniken und -management
 - Sicherheit an Bord
 - Konditionsübungen
 - Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

7.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

7.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Tauchlehrer* (TL*)
- DTSA Indoor Aufbau
- DTSA **
- DTSA ***
- DTSA ****
- DTSA Sidemount* (wenn der VDST TL** Inhaber DTSA Sidemount*)
- AK Tauchsicherheit & Rettung
- SK Strömungstauchen
- SK Tiefer Tauchen
- SK Medizin-Praxis in Zusammenarbeit mit einem Landesverbandsarzt oder einem in der Notfallmedizin und in taucherischen Belangen kompetenten Arzt

Abnahmeberechtigung der nachfolgenden SK nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden SK. Die Beurkundung von Abnahmeberechtigungen kann nur vom jeweiligen Kursleiter bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden:

- SK Trockentauchen
- SK Wracktauchen
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten
- SK Eistauchen
- SK Problemlösungen beim Tauchen
- SK Flusstauschen
- SK Sidemount und 25 absolvierte Sidemounttauchgänge
- SK Scooter

Sonderregelungen:

VDST-CMAS Tauchlehrer**/**/****, die ihre VDST-CMAS Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis SK Trockentauchen, SK Wracktauchen und SK Sporttauchen in Meeresgrotten für diese SK abnahmeberechtigt.

7.8 Gültigkeitsdauer

- VDST Tauchlehrer**:
5 Jahre
- VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen):
2 Jahre

7.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST Tauchlehrers** wird bei folgenden Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
 - Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxisfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)
- Für VDST-TL** die ihre TL**-Ausbildung nach dem 01.01.2021 abgeschlossen haben gilt: mindestens einmalige Teilnahme an einem SK Problemlösungen beim Tauchen (spätestens zur ersten Lizenzverlängerung)

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45min für Ausbilder in den vorangegangenen 2 Jahren
- Gültige VDST Tauchlehrer** Lizenz

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL-Theorie-Vorbereitung (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL**-Theorie mit Prüfung erforderlich.

7.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST TL** der Norm ISO 24802-02.

8 GDL Instructor Trainer / VDST Tauchlehrer*** (TL3)

(beinhaltet CMAS Moniteur***)

8.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer*** umfasst:

- Ausbildung, Fortbildung und Prüfung der Ausbilder auf allen Ebenen
- Projektbearbeitung und Sonderaufgaben auf Landes- und Bundesebene

8.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- 500 Tauchgänge mit Abschluss der TL***-Praxisprüfung
- Gültige VDST Tauchlehrer** - Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer**, dazu gehören:
 - Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA ** oder DTSA ***
 - 2-malige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA ***
- 14-tägige Ausbildungsarbeit auf einer Auslandsbasis (VDST Divecenter)
- Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) bestätigte mindestens zweijährige aktive Mitarbeit in der Tauchausbildung auf Verbandsebene (Landes- bzw. Bundesverband) und Befürwortung der Anmeldung zur TL***-Prüfung, dazu gehören:
 - Teilnahme als Assistent bei der Ausbildung und Prüfung an einem Kurs zum VDST Tauchlehrer* in Theorie und Praxis,
 - Teilnahme als Assistent bei der Ausbildung und Prüfung an einem Kurs zum VDST Tauchlehrer** in Theorie,
 - Mitwirkung als Organisator, als Ausbilder oder als Referent an mindestens drei unterschiedlichen Veranstaltungen des Landes- oder Bundesverbandes. Dazu gehören zum Beispiel:
 - Praxisvorbereitung für Ausbilder,
 - SK Problemlösungen beim Tauchen,
 - AK Medizin-Praxis,
 - AK Tauchsicherheit und Rettung,
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Theoriefortbildungen, Praxisfortbildungen),
 - Trainerausbildung,
 - Ausbildertagungen.

Das Verfahren für die Anmeldung zur Mitarbeit auf Verbandsebene über den zuständigen Landesausbildungsleiter oder den Bundesausbildungsleiter sowie der Umfang und die Inhalte für die aktive Ausbildungsarbeit, die Assistenzen bei den TL-Ausbildungen sowie für die Mitwirkung an Veranstaltungen werden in einem vom VDST Fachbereich Ausbildung herausgegebenen „Leitfaden für TL***-Anwärter“ beschrieben. Die Erfüllung der jeweiligen Punkte wird in den Formularen „Nachweise für TL***-Anwärter“ bestätigt und muss vollständig zur Anmeldung für die TL***-Prüfung vorliegen.

8.3 Anmeldung

- Die Anmeldung zur Mitarbeit auf Verbandsebene erfolgt durch den Teilnehmer beim zuständigen Landesausbildungsleiter oder beim Bundesausbildungsleiter.
- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt danach durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

8.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST

8.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

8.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer*** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

8.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (mindestens VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

8.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas und Vorstellung der Kernpunkte der Ausarbeitung in einem Kurzreferat ohne Hilfsmittel
- Schriftlicher Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen) und/oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Round-Table-Gespräch
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer***/****.

8.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

8.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis von Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

8.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe

- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST Tauchlehrerprüfung
- Referat zu grundsätzlichen Themen der Tauchausbildung

8.6 Einsatzbereich

Verein / VDST Ausbildungsstützpunkt / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

8.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene
- Abnahmeberechtigung DRSA-Silber für VDST-Mitglieder (Ausbilder und Badaufsicht) als Inhaber DRSA-Silber. Der Antrag auf DRSA-Silber-Abnahmeberechtigung der DLRG ist über die VDST-Geschäftsstelle zu stellen

8.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

8.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
 - Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxisfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im LV oder BV und die Teilnahme an einer VDST-TL-3-Theorie-Vorbereitung (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST

Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL***-Theorie (ohne Prüfung) erforderlich.

8.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST TL*** der Norm ISO 24802-02.

9 GDL Course Director / VDST Tauchlehrer**** (TL4), (VDST Instrukteur)

9.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST-Tauchlehrer**** umfasst:

- Leitung von VDST TL-Theorie- und Praxisausbildungen und Prüfungen
- Sonderaufgaben und Projektbearbeitung auf Vorschlag des Leiters des Fachbereiches Ausbildung (Bundesausbildungsleiters)

9.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 26 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer***-Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer***

9.3 Ernennung

VDST-Tauchlehrer**** werden auf Entscheidung des VDST Fachbereichsleiters Ausbildung ernannt.

9.4 Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der VDST-Tauchlehrer**** umfasst alle Aufgaben der Taucher- und Tauchausbilder Ausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

9.5 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

9.6 Gültigkeitsdauer

Die Laufzeit der Ernennung zum VDST-Tauchlehrer**** wird an die Amtszeit des Leiters des Fachbereiches Ausbildung gekoppelt und ist bis auf Widerruf gültig.

9.7 Ehreninstrukteur

Verdiente VDST Tauchlehrer***/**** können zum VDST-Ehreninstrukteur (VDST TL4 h.c.) ernannt werden. Die Ernennung ist in der VDST-Ehrungsordnung geregelt.

10 GDL Freediving Instructor* / VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*)

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor*)

10.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Apnoe-Tauchlehrers* umfasst alle Aufgaben des VDST-DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe*** (Strecken- und Tieftauchen).

10.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) oder VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) oder VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) oder VDST-ATL-Lizenz
- DTSA Apnoe S*** und DTSA Apnoe T***
- SK Apnoe 1 und SK Apnoe 2
- AK HLW, nicht älter als 1 Jahr
- SK Meeresbiologie oder Süßwasserbiologie oder Gewässeruntersuchung
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

10.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

10.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

10.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

10.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

10.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

10.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema. Die Bekanntgabe der Themen erfolgt mit der Ausschreibung. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate vorbereitet haben.

- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

10.5.1.3 Sonderregelungen

Bei VDST Tauchlehrer (Sporttauchen) entfällt das Referat.

10.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen möglich.

10.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

10.5.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Apnoe *** in 2 Schritten (Vorbereitung inklusive Schulung von Sicherungsaufgaben und Tests inklusive Bewertung) nach den Richtlinien des VDST mit:

- Apnoetauchen in Kombination mit Streckentauchen
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.)
- Rettungsübung (Transportieren eines Apnoetauchers aus 15 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 50 Meter an der Wasseroberfläche und an Bord und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen an Bord.)
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebener Aufgabe
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe ***
- Organisation des Apnoetauchens vom Schiff oder Boot aus

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog detailliert beschrieben.

10.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

10.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-DOSB- Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)
- DTSA Apnoe T*/ T**/T***
- DTSA Apnoe S***
- SK Apnoe 1
- SK Apnoe 2
- Alle Übungen mit ABC Ausrüstung, bei denen kein Tauchgerät verwendet wird, für DTSA Indoor Basis und DTSA Indoor Aufbau, sowie DTSA* bis DTSA***

10.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

10.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe-Tauchlehrer ohne VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS Tauchlehrer.

10.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST Apnoe TL* der Norm ISO 13970.

11 GDL Freediving Instructor** / VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**)

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor**)

11.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Apnoe-Tauchlehrers** umfasst alle Aufgaben des VDST Apnoe-Tauchlehrers* sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe****.

11.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- DTSA Apnoe S**** und DTSA Apnoe T**** oder vergleichbares Brevet
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige VDST Apnoe-Tauchlehrer*-Lizenz mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Apnoe-Tauchlehrer*, dazu gehören:
 - Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses SK Apnoe 1 oder SK Apnoe 2
 - Zweimalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe***

11.3 Ernennung

VDST Apnoe-Tauchlehrer** können bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 10.2 durch das Ressort Apnoetauchen und durch den Fachbereichsleiter Ausbildung ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich vom Bewerber an den Leiter des Ressort Apnoe zu richten.

11.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

11.5 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Apnoe-Tauchlehrer*
- DTSA Apnoe S**** und DTSA Apnoe T****

11.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

11.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST Tauchlehrer.

11.8 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST Apnoe TL** der Norm ISO 13970.

12 GDL Freediving Instructor*** / VDST Apnoe Tauchlehrer*** (Apnoe TL***)

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor***)

12.1 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der VDST Apnoe-Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der Apnoetaucher- und Apnoe-Tauchlehrerausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

12.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Apnoe-Tauchlehrer**-Lizenz mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Apnoetauchlehrer, dazu gehören:
 - Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses SK Apnoe 1 und SK Apnoe 2
 - einmalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe ****
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesverband (VDST Fachbereich Ausbildung) bestätigte aktive Mitarbeit auf Verbandsebene.

12.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

12.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

12.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

12.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 4 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

12.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem VDST-Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

12.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Entwurf von Standardlösungen für einen Apnoe-Tauchlehrer* Fragebogen.
- Lehrprobe von ca. 30-45 Minuten Dauer zu einem grundsätzlichen Thema der Apnoe-Tauchausbildung. Die Themen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

12.5.1.3 Sonderregelungen

Bei VDST Tauchlehrern*** (Sporttauchen) entfallen die Prüfungsteile unter 11.5.1. Es sind aber von einem VDST-Apnoe-Tauchlehrer*** bestätigte Assistenzen bei Apnoe-Tauchlehrer-Prüfungen (Theorie und Praxis) vorzulegen.

12.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen möglich.

12.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

12.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und Rettungsmanagement
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST Tauchlehrerprüfung.

12.6 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

12.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Apnoe Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene

12.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

12.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS Tauchlehrer.

12.10 Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST Apnoe TL*** der Norm ISO 13970.

13 GDL Children Diving Instructor / VDST Kindertauchlehrer

(beinhaltet CMAS Children Diving Instructor)

13.1 Aufgaben

Der VDST-Kindertauchlehrer hat in einer Zusatzausbildung rechtliche und entwicklungsspezifische Kenntnisse beim Tauchen mit Kindern unter 14 Jahren erworben und setzt diese in der Tauchausbildung von Kindern um.

13.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer* Lizenz
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

13.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

13.4 Durchführung

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Ausbildung ist beim zuständigen Landes- oder dem Bundesausbildungsleiter anzumelden.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Landes- oder Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Kindertauchen
- Teilnahme an der Ausbildung zum VDST-Kindertauchlehrer
- Vom Leiter der Ausbildung bestätigte Teilnahme als Co-Ausbilder an einer Ausbildung zum VDST-Kindertauchlehrer

13.5 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst 15 LE und erfolgt in Theorie sowie mit Kindern in der Praxis (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen) im Rahmen eines Wochenendes (Freitag bis Sonntag). Die Ausbildung schließt einen theoretischen Abschlusstest mit ein.

13.6 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Tauchlehrer*
- Ausbildung und Prüfung aller VDST-KTSA-Brevets im Schwimmbad und Freiwasser
- Ausbildung und Abnahme aller VDST-Kinderspezialkurse im Schwimmbad und Freiwasser
- Sonderregelungen siehe Punkt 1.9

13.7 Gültigkeitsdauer

Maximal 5 Jahre (wird der Gültigkeit der VDST TL* Lizenz angepasst)

13.8 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer Lizenz.

13.9 Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- TL, die ihre TL* Ausbildung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen haben, dürfen weiterhin Kinder im Freiwasser ausbilden und prüfen. Die Teilnahme an der „VDST-Kindertauchlehrer Ausbildung“ wird empfohlen.
- TL, die nach dem 1. Januar 2021 ihre TL* Ausbildung abgeschlossen haben, müssen an der „VDST-Kindertauchlehrer Ausbildung“ teilgenommen haben, um Kinder im Freiwasser ausbilden zu dürfen.
- TL die bis zum 31. Dezember 2020 am „Fortbildungsseminar Kindertauchen“ teilgenommen haben, können die Zusatzqualifikation Kindertauchlehrer in der BGS beantragen.
- An VDST-Auslandsbasen (Divecenter) können dort angestellte Ausbilder zum VDST-Kindertauchlehrer durch VDST-TL3 ausgebildet werden, wenn diese ihre Qualifikation vor dem 01.01.2021 erlangt haben oder selbst an der Ausbildung zum VDST-Kindertauchlehrer teilgenommen haben. Für die Ausbildung von VDST-Kindertauchlehrern in Divecentern sind die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des VDST umzusetzen.

14 GDL Sidemount Instructor / VDST Sidemount Tauchlehrer

(beinhaltet CMAS Sidemount Instructor)

14.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Sidemount-Tauchlehrers umfasst folgende Aufgaben:

- Ausbildung SK Sidemount
- Ausbildung der notwendigen Theorie- und Praxiskenntnisse für Sidemounttauchen ohne Gaswechsel
- Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen / Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge

14.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer** Lizenz
- DTSA Sidemount *
- 25 Sidemount-Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

14.3 Ernennung

VDST-CMAS Sidemount Tauchlehrer werden bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 12.1 auf Antrag ernannt. Der Antrag ist schriftlich inkl. Kopien aller Voraussetzungen vom Bewerber an die VDST Geschäftsstelle zu richten.

14.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

14.5 Abnahmeberechtigung

- SK Sidemount
- DTSA Sidemount

14.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer** Lizenz)

14.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrer** Lizenz.

15 GDL Basic Nitrox Instructor / VDST Nitrox Tauchlehrer*

(beinhaltet CMAS Nitrox Instructor)

15.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Nitrox-Tauchlehrers* umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Nitroxtauchen ohne Gaswechsel mit einem maximalen Sauerstoffanteil (fO₂) bis 40%, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen.

15.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer* Lizenz
- DTSA Nitrox*; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste
- 20 Nitrox-Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

15.3 Ernennung

VDST Nitrox-Tauchlehrer* werden bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 13.2 auf Antrag ernannt. Der Antrag ist schriftlich inkl. Kopien aller Voraussetzungen vom Bewerber an die VDST Geschäftsstelle zu richten.

15.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

15.5 Abnahmeberechtigung

- DTSA Nitrox*

15.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer* Lizenz)

15.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer* Lizenz.

16 GDL Advanced Nitrox Instructor / VDST Nitrox Tauchlehrer**

(beinhaltet CMAS Advanced Nitrox Instructor)

16.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Nitrox-Tauchlehrers** umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Nitroxtauchen mit einem Gaswechsel mit einem maximalen Sauerstoffanteil (fO₂) bis 100% sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen, Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

16.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer* Lizenz
- DTSA TEC Basic
- DTSA Nitrox**
- Vertraute Ausrüstung (gemäß Voraussetzungen DTSA TEC Basic)
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

16.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

16.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

16.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

16.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 2 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Nitrox Tauchlehrer wiederholt werden.

16.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer

16.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens oder
- Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen

16.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 30 Meter Wassertiefe durchgeführt.

Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur im Rahmen von anderen Prüfungen zum VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer möglich.

16.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer
- Außerdem Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt (Bei kleinen Prüfungsgruppen reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort).

16.5.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Nitrox ** nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Gasmanagement
- Ausbildung von DTSA Nitrox **

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben

16.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

16.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA Nitrox *
- DTSA Nitrox **
- DTSA TEC Basic (Die Beurkundung von Abnahmeberechtigungen für das DTSA TEC Basic kann nur vom jeweiligen Kursleiter bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden)

16.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

16.9 Verlängerungsvoraussetzung

Für die Verlängerung der Lizenz muss ab 01.01.2019 ein erfolgreich abgeschlossenes DTSA TEC Basic nachgewiesen werden.

17 GDL Nitrox Instructor Trainer / VDST Nitrox Tauchlehrer***

(beinhaltet CMAS Nitrox Instructor Trainer)

17.1 Aufgaben

Die Tätigkeit der VDST Nitrox-Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der VDST Nitrox-Tauchlehrer*/**, sowie die Nitroxtaucher- und Nitrox- Tauchlehreraus- und Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

17.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Nitrox Tauchlehrer** Lizenz mit mindestens 1jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS Nitrox** Tauchlehrer.
- Gültige VDST-CMAS Tauchlehrer*** Lizenz

17.3 Ernennung

VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer*** können auf Vorschlag der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung nach erfolgtem Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 15.2 durch den Fachbereichsleiter Ausbildung des VDST ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich inkl. Kopien aller Voraussetzungen vom Bewerber an die VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung zu richten.

17.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

17.5 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Nitrox Tauchausbilder

17.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer *** Lizenz)

17.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrer***-Lizenz.

18 GDL Normoxic Trimix Instructor / VDST Trimix Tauchlehrer*

(beinhaltet CMAS Normoxic Trimix Instructor)

18.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Trimix-Tauchlehrers* umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Trimixtauchen mit maximal 2 Gaswechseln unter Verwendung eines minimalen Sauerstoffanteil (fO₂) von 21% im Grundgemisch bis zu einer maximalen Tauchtiefe von 60 m, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen / Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

18.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer** Lizenz
- Gültige VDST Nitrox-Tauchlehrer** Lizenz
- Vertraute Trimix*-Ausrüstung (Voraussetzung: DTSA Trimix*)
- Trimix-Tauchgänge von insgesamt mindestens 25 Stunden Dauer, davon mindestens 20 mit mindestens 2 Gaswechseln und auf mindestens 40 m Tiefe,
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

18.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

18.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

18.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile müssen (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

18.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Trimix-Tauchlehrer* oder nach Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung wiederholt werden.

18.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer**

18.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Round-Table-Gespräch mit der Prüfungskommission
- Lehrprobe

18.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 40 Meter Wassertiefe durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung möglich.

18.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Trimix-Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer**
- Außerdem Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt (Bei kleinen Prüfungsgruppen reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort).
- Das Prüfer-/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 2, bei Tauchgängen tiefer als 50 Meter maximal 1 zu 1.

18.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Durchführung von mindestens vier Tauchgängen des DTSA-Trimix* in Lehrqualität
- Verantwortliche Leitung und Durchführung der Praxis eines Kurses zum DTSA Trimix *
- Begleitung aller Tauchgänge zum DTSA Trimix* als "Prüfer", wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom Trimix Tauchlehrer*** bewertet wird.

18.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

18.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS Nitrox-Tauchlehrer**
- DTSA Trimix*

18.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

18.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

19 GDL Trimix Instructor / VDST Trimix Tauchlehrer**

(beinhaltet CMAS Advanced Trimix Instructor)

19.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Trimix-Tauchlehrers** umfasst alle Aufgaben der VDST Trimix-Tauchlehrer*, die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Trimixtauchen mit mehr als zwei Gaswechseln und einem Sauerstoffanteil (fO₂) von weniger als 18% im Grundgemisch bis zu einer maximalen Tauchtiefe von 90m, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen / Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

19.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrer** Lizenz
- Gültige VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer* Lizenz
- DTSA Trimix**
- Vertraute Trimix ** Ausrüstung (gemäß Voraussetzungen DTSA Trimix**)
- 50 Trimix-Tauchgänge nach Abschluss DTSA Trimix ** auf mindestens 50 m und 2 Gaswechsel
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

19.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

19.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

19.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile müssen (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

19.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer** oder nach Absprache mit der VDST Fachbereichsleitung Ausbildung wiederholt werden.

19.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer**

19.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Round-Table-Gespräch mit der Prüfungskommission
- Lehrprobe

19.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 50 Meter Wassertiefe durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung möglich.

19.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender
- Mindestens 1 weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer**
- Außerdem Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt (Bei kleinen Prüfungsgruppen reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort).
- Das Prüfer-/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 2, bei Tauchgängen tiefer als 50 Meter maximal 1 zu 1.

19.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Durchführung von mindestens vier Tauchgängen des DTSA-Trimix** in Lehrqualität

19.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband, Bundesverband*)

19.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS Trimix-Tauchlehrer*
- DTSA Trimix**

19.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

19.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

20 GDL Trimix Instructor Trainer / VDST Trimix Tauchlehrer***

(beinhaltet CMAS Trimix Instructor Trainer)

20.1 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der VDST-CMAS Trimix-Tauchlehrer*/**, sowie alle Aufgaben der Tauchlehreraus- und -weiterbildung im Bereich des Mischgastau-chens auf nationaler und internationaler Ebene.

20.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer** Lizenz mit mindestens 1jähriger aktiver Ausbildungsar-beit als VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer**
- Gültige VDST-CMAS Tauchlehrer*** Lizenz

20.3 Ernennung

VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer*** können auf Vorschlag der VDST Fachbereichsleitung Ausbildung nach erfolgtem Antrag und bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen durch den Fachbereichsleiter Ausbildung des VDST ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich inkl. Kopien aller Voraussetzungen vom Bewerber an die VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung zu richten.

20.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesverband (VDST) Weltfachverband

20.5 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

20.6 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

21 GDL SCR REC Instructor / VDST SCR REC Instructor

21.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt neben dem sicheren, selbständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit der Rebreather-Technologie die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie einzuweisen.

21.2 Voraussetzungen

- VDST Tauchlehrer*
- VDST Nitrox-Tauchlehrer*
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- Qualifikation als VDST-SCR REC Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Mindestens 50 Tauchstunden mit dem jeweiligen für den die Instructorlizenz vorgesehenen Rebreather nach der Ausbildung zum VDST-SCR REC Diver (Nachweis durch Logbucheinträge)

Ausbildungsunterlagen:

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- VDST Tauchgangsplaner
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird

21.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

21.4 Durchführung

Die VDST-SCR REC Instructor Ausbildung erfolgt während der Durchführung einer VDST-SCR REC Diver Ausbildung.

21.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie):

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer VDST-SCR REC Diver Ausbildung zu vermitteln.

21.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Instructor Trainer.

21.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Gutes psycho-physisches Trainingsniveau
- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt maßgeblich Theorieeinheiten bei einer VDST-SCR REC Diver Ausbildung.
- Der Teilnehmer übernimmt die Auswertung einer VDST-SCR REC Diver Klausur.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie rebreatherspezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann:

- Vorbereiten des Rebreathers zum Tauchen
- Allgemein sicheres Tauchverhalten
- Rebreatherspezifische Aktionen: z.B. Bedienung des Mundstücks, „Spülen“ des Kreislaufs, Tarieren in verschiedenen Tiefen, Manometerkontrollen, O₂-Partialdruck-Kontrollen, Übung „Wasser im Kreislauf“, Übung „Umstieg auf Bailout-System“, Übungen zu gerätespezifischen Fehlerzuständen.
- Nach Ende des Tauchens: Zerlegen und Reinigen des Rebreathers
- Zudem ist nachzuweisen, dass er die nötige Lehrkompetenz und das nötige Fachwissen besitzt, die fachspezifischen Inhalte sportpädagogisch zu vermitteln.
- Fehlersuche: Ein beim Vorbereiten eines Rebreathers gemachter Fehler muss gefunden werden.

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die rebreatherspezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

21.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie

21.7 Abnahmeberechtigung

VDST – SCR REC Diver

21.8 Gültigkeitsdauer

2 Jahre

21.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzerhaltung hat der VDST-SCR REC Instructor alle 2 Jahre das Mitwirken als Instructor an mindestens 2 Rebreather-Ausbildungskursen nachzuweisen.
- Regelmäßige Tauchpraxis von mindestens 30 Rebreathertauchstunden innerhalb von 2 Jahren ist im Logbuch nachzuweisen.

22 GDL CCR REC Instructor / VDST CCR REC Instructor

22.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt neben dem sicheren, selbständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit der Rebreather-Technologie die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie einzuweisen.

22.2 Voraussetzungen

- VDST Tauchlehrer*
- VDST Nitrox-Tauchlehrer*
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- Qualifikation als VDST CCR REC Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Mindestens 100 Tauchstunden auf einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbucheinträge)

Ausbildungsunterlagen:

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- VDST Tauchgangsplaner (optional)
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

22.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

22.4 Durchführung

Die VDST-CCR REC Instructor Ausbildung erfolgt während der Durchführung einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung

22.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie):

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung zu vermitteln.

22.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Instructor Trainer.

22.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Gutes psycho-physisches Trainingsniveau
- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt maßgeblich Theorieeinheiten bei einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung
- Der Teilnehmer übernimmt die Auswertung einer VDST-CCR REC Diver Klausur.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie rebreatherspezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann.

- Vorbereiten des Rebreathers zum Tauchen
- Allgemein sicheres Tauchverhalten
- Rebreatherspezifische Aktionen: z.B. Bedienung des Mundstücks, „Spülen“ des Kreislaufs, Tarieren in verschiedenen Tiefen, Manometerkontrollen, O₂-Partialdruck-Kontrollen, Übung „Wasser im Kreislauf“, Übung „Umstieg auf Bailout-System“, Übungen zu gerätespezifischen Fehlerzuständen.
- Nach Ende des Tauchens: Zerlegen und Reinigen des Rebreathers
- Zudem ist nachzuweisen, dass er die nötige Lehrkompetenz und das nötige Fachwissen besitzt, die fachspezifischen Inhalte sportpädagogisch zu vermitteln.
- Fehlersuche: Ein beim Vorbereiten eines Rebreathers gemachter Fehler muss gefunden werden

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die rebreatherspezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann

22.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie

22.7 Abnahmeberechtigung

VDST - CCR REC Diver

22.8 Gültigkeitsdauer

2 Jahre

22.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzhaltung hat der VDST-CCR REC Instructor alle 2 Jahre das Mitwirken, als Instructor, an mindestens 2 Rebreather-Ausbildungskursen nachzuweisen.
- Regelmäßige Tauchpraxis von mindestens 30 Rebreathertauchstunden CCR innerhalb von 2 Jahren ist im Logbuch nachzuweisen.

23 GDL CCR Normoxic Trimix Instructor / VDST CCR Normoxic Trimix Instructor

23.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

23.2 Voraussetzungen

- VDST Tauchlehrer*
- VDST Nitrox-Tauchlehrer*
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- Qualifikation als VDST CCR Normoxic Trimix Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Mindestens 100 Tauchstunden auf einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbucheinträge)

Ausbildungsunterlagen

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- VDST Tauchgangsplaner (optional)
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

23.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

23.4 Durchführung

Die VDST-CCR REC Instructor Ausbildung erfolgt während der Durchführung einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung

23.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie)

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung zu vermitteln.

23.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Instructor Trainer.

23.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Gutes psycho-physisches Trainingsniveau
- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt maßgeblich Theorieeinheiten bei einer VDST-CCR REC Diver Ausbildung
- Der Teilnehmer übernimmt die Auswertung einer VDST-CCR Normoxic Trimix Diver Klausur.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie rebreatherspezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann.

- Vorbereiten des Rebreathers zum Tauchen
- Allgemein sicheres Tauchverhalten
- Rebreatherspezifische Aktionen: z.B. Bedienung des Mundstücks, „Spülen“ des Kreislaufs, Tarieren in verschiedenen Tiefen, Manometerkontrollen, O₂-Partialdruck-Kontrollen, Übung „Wasser im Kreislauf“, Übung „Umstieg auf Bailout-System“, Übungen zu gerätespezifischen Fehlerzuständen.
- Nach Ende des Tauchens: Zerlegen und Reinigen des Rebreathers
- Zudem ist nachzuweisen, dass er die nötige Lehrkompetenz und das nötige Fachwissen besitzt, die fachspezifischen Inhalte sportpädagogisch zu vermitteln.
- Fehlersuche: Ein beim Vorbereiten eines Rebreathers gemachter Fehler muss gefunden werden

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die rebreatherspezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

23.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix.

23.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – CCR REC Instructor
VDST – CCR Normoxic Trimix Diver

23.8 Gültigkeitsdauer

2 Jahre

23.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzerhaltung hat der VDST-CCR Normoxic Trimix Instructor alle 2 Jahre das Mitwirken, als Instructor, an mindestens 2 Rebreather-Ausbildungskursen nachzuweisen.
- Regelmäßige Tauchpraxis von mindestens 30 Rebreathertauchstunden CCR TEC Trimix innerhalb von 2 Jahren ist im Logbuch nachzuweisen.

24 GDL CCR Advanced Trimix Instructor / VDST CCR Advanced Trimix Instructor

24.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

24.2 Voraussetzungen

- VDST-CCR REC Instructor (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- VDST Tauchlehrer**
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- VDST – CCR Advanced Trimix Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Qualifikation als Rebreather VDST – CCR REC Instructor
- Mindestens 100 Trimix-Tauchstunden mit einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbucheinträge)

Ausbildungsunterlagen

- VDST/ RAB Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitung des Rebreathermodells, an dem ausgebildet wird und die Verwendung von Trimix beschreibt.

24.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

24.4 Durchführung

Die VDST-CCR Advanced Trimix Instructor Ausbildung erfolgt während der Durchführung einer VDST-CCR Advanced Trimix Diver Ausbildung.

Alle Ausbildungs- und Prüfungsteile sind innerhalb von 6 Monaten abzuschließen, ansonsten verfallen bereits abgelegte Prüfungsteile.

24.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie)

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen praktischen Lehrinhalte einer VDST-CCR Normoxic Trimix Diver Ausbildung zu vermitteln.

24.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Instructor Trainer.

24.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Gutes Trainingsniveau
- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau
- Theoretische Kenntnisse
- Der Teilnehmer übernimmt maßgeblich Theorieeinheiten bei einer VDST-CCR Advanced Trimix Diver Ausbildung.
- Der Teilnehmer übernimmt die Auswertung einer VDST-CCR Advanced Trimix Diver Klausur.

Praktische Prüfung

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie rebreatherspezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann:

- Vorbereiten des Rebreathers zum Tauchen mit Trimix nach Checkliste (Diese und die im folgenden genannten Checklisten sind gerätespezifisch)
- Allgemein sicheres Tauchverhalten unter Einsatz von Trimix und Dekompressionsbedingungen
- Rebreatherspezifische Aktionen nach Checkliste: z.B. O₂-Partialdruck-Kontrollen, 'Umstieg auf Bailout-System', Übungen zu gerätespezifischen Fehlerzuständen.
- Geschwindigkeitskontrolliertes Aufsteigen
- Nach Ende des Tauchens: Zerlegen und Reinigen des Rebreathers nach gerätespezifischer Checkliste
- Zudem ist nachzuweisen, dass er die nötige Lehrkompetenz und das nötige Fachwissen besitzt, die fachspezifischen Inhalte sportpädagogisch zu vermitteln.
- Fehlersuche: Ein beim Vorbereiten eines Rebreathers gemachter Fehler muss gefunden werden.

Lehrproben:

Bei Freiwassertauchgängen muss der Kandidat allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die rebreatherspezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

24.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix.

24.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – CCR Normoxic Trimix Instructor
VDST – CCR Advanced Trimix Diver

24.8 Gültigkeitsdauer

2 Jahre

24.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzhaltung hat der VDST-CCR Advanced Trimix Instructor alle 2 Jahre das Mitwirken, als Instructor, an mindestens 2 Rebreather-Ausbildungskursen nachzuweisen.
- Regelmäßige Tauchpraxis von mindestens 30 Rebreathertauchstunden CCR TEC Trimix innerhalb von 2 Jahren ist im Logbuch nachzuweisen.

25 GDL SCR REC Instructor Trainer / VDST SCR REC Instructor Trainer

25.1 Aufgaben

Die Ausbildung zum Instructor-Trainer der Rebreather-Technologie soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-Diver und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie einzuweisen.

25.2 Voraussetzungen

- Mindestens VDST Tauchlehrer** mit mehrjähriger Ausbildungserfahrung
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Aktiver VDST-SCR REC Instructor Status mit regelmäßiger Rebreather-Diver-Ausbildung
- Mindestens 100 SCR Rebreathertauchstunden in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem VDST-SCR REC Instructor Kurs
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- VDST Tauchgangsplaner
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

25.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

25.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

25.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erhalten theoretischen Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Die Teilnehmer erhalten Praxis-Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbad-/Poolausbildung
- Freigewässertauchgänge

25.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Rebreather Course Director.

25.5.2 Prüfungsinhalte

Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.

- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer SCR REC Trainer Ausbildung eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

25.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Diver und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie.

25.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – SCR REC Instructor

VDST – SCR REC Instructor

25.8 Gültigkeitsdauer

1 Jahr

25.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzhaltung hat der Instructor-Trainer jährlich an einem SCR-Ausbildungskurs teilzunehmen bzw. einen derartigen Kurs auszurichten.
- Die regelmäßige Tauchpraxis von 15 Rebreathertauchstunden pro Jahr ist im Logbuch nachzuweisen.

26 GDL CCR REC Instructor Trainer / VDST CCR REC Instructor Trainer

26.1 Aufgaben

Die Ausbildung zum Instructor-Trainer der Rebreather-Technologie soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-Diver und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie einzuweisen.

26.2 Voraussetzungen

- Mindestens VDST Tauchlehrer** mit mehrjähriger Ausbildungserfahrung
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Aktiver VDST-CCR REC Instructor CCR Status mit regelmäßiger Rebreather-Diver Ausbildung
- Mindestens 200 CCR Rebreathertauchstunden in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem VDST-CCR REC Instructor Kurs
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen:

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- VDST Tauchgangsplaner (optional)
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

26.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

26.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

26.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

26.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Rebreather Course Director.

26.5.2 Prüfungsinhalte

Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director:

- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer CCR REC Trainer Ausbildung eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

26.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Diver und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie

26.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – CCR REC Instructor
VDST – CCR REC Instructor

26.8 Gültigkeitsdauer

1 Jahr

26.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzhaltung hat der Instructor-Trainer jährlich an einem Rebreather CCR-Ausbildungskurs teil-zunehmen bzw. einen derartigen Kurs auszurichten.
- Die regelmäßige Tauchpraxis von 15 Rebreathertauchstunden CCR pro Jahr ist im Logbuch nachzuweisen.

27 GDL CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer / VDST CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer

27.1 Aufgaben

Die Ausbildung soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-User und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

27.2 Voraussetzungen

- VDST CCR REC Instructor Trainer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Mindestens 200 Rebreathertauchstunden mit Trimix in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem VDST-CCR Normoxic Trimix Instructor Kurs
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird und die Verwendung von Trimix beschreibt

27.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

27.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

27.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

27.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Rebreather Course Director.

27.5.2 Prüfungsinhalte

- Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.

- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer CCR Normoxic Trimix Trainer Ausbildung eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

27.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Usern und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix.

27.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – CCR Normoxic Trimix Instructor
VDST – CCR Normoxic Trimix Instructor

27.8 Gültigkeitsdauer

1 Jahr

27.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzerhaltung hat der Instructor-Trainer jährlich an einem Rebreather CCR-Ausbildungskurs teilzunehmen bzw. einen derartigen Kurs auszurichten.
- Die regelmäßige Tauchpraxis von 15 Rebreathertauchstunden CCR pro Jahr ist im Logbuch nachzuweisen.

28 GDL CCR Advanced Trimix Instructor Trainer / VDST CCR Advanced Trimix Instructor Trainer

28.1 Aufgaben

Die Ausbildung soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-User und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

28.2 Voraussetzungen

- VDST CCR REC Instructor Trainer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Mindestens 200 Rebreathertauchstunden mit Trimix in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem VDST-CCR Advanced Trimix Instructor Kurs
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST Ausbildungsliteratur
- VDST Ausbildungsfolien
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird und die Verwendung von Trimix beschreibt

28.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

28.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

28.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST Ordnung Rebreathertauchen

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

28.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung Ressort Rebreathertauchen oder durch einen vom Ressortleiter beauftragten Rebreather Course Director.

28.5.2 Prüfungsinhalte

- Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.
- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer CCR Advanced Trimix Trainer Ausbildung eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

28.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Usern und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix.

28.7 Abnahmeberechtigung

Wie VDST – CCR Advanced Trimix Instructor
VDST – CCR Advanced Trimix Instructor

28.8 Gültigkeitsdauer

1 Jahr

28.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Zur Lizenzhaltung hat der Instructor-Trainer jährlich an einem Rebreather CCR-Ausbildungskurs teilzunehmen bzw. einen derartigen Kurs auszurichten.
- Die regelmäßige Tauchpraxis von 30 Rebreathertauchstunden CCR pro Jahr ist im Logbuch nachzuweisen.

29 GDL Rebreather Course Director / VDST Rebreather Course Director

- Der VDST Fachbereichsleiter Ausbildung kann, auf Antrag des Ressortleiters Rebreathertauchen des Fachbereichs Ausbildung im VDST, geeignete Ausbilder mit herausragenden theoretischen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Rebreathertauchens zum VDST-Rebreather Course Director ernennen. Die Lehrqualifikation des Rebreather Course Directors ist an die jeweilige gültige Instructor-Trainer Lizenz gebunden.
- Rebreather Course Directors nehmen beratende und unterstützende Funktionen im Ressort Rebreathertauchen des VDST Fachbereiches Ausbildung wahr.

B. VDST-Jugend

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt bei der VDST-Jugend.

30 VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL)

30.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Jugendleiter (Tauchen) umfasst:

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur
- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

30.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*
- Keine Mindestanzahl von Tauchgängen
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre

30.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

30.4 Durchführung

Landessportjugend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

30.5 Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

30.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der VDST Jugend bestimmt.

30.5.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.

30.6 Einsatzbereich

Verein

30.7 Abnahmeberechtigung

- Fröhschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmbzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

Sonderregelung

VDST-Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen).

30.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

30.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vergangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.

C. Fachbereich Medizin

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Medizin.

31 GDL Medical Instructor / VDST Medizinausbilder

31.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST-Medizinausbilders umfasst die Ausbildung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie von medizinischen Inhalten im Rahmen der DTSA Ausbildung, der Aufbaukurse und bei Weiterbildungsveranstaltungen.

31.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige VDST Tauchlehrerlizenz**/***/****
 - Alternativ bei entsprechender fachlicher Qualifikation (Rettungsdienstliche Ausbildung [Rettungsassistent, Rettungsassistent, Notfallsanitäter] oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf) und Erfahrung in der Ausbildung ist eine Einzelfallentscheidung durch den VDST Fachbereich Medizin möglich.

31.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

31.4 Durchführung

VDST Fachbereich Medizin oder Fachbereich Medizin des jeweiligen Landesfachverbandes (dann in Absprache mit dem VDST Fachbereich Medizin).

31.5 Qualifizierung

Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang zum VDST-Medizin-Ausbilder mit folgenden Inhalten:

- Hygiene insbesondere in der HLW-Ausbildung
- AED Funktionsweise, Einsatzsituationen
- sofern möglich Einweisung als Gerätebeauftragter
- HLW gemäß der aktuellen ERC/GRC-Leitlinien
- rechtliche Situation von Hilfeleistung, AED und Sauerstoff
- aktuelle Leitlinie Tauchunfall und Tauchunfallbehandlung
- VDST Hotline für Tauchunfälle
- Sauerstoff und Sauerstoffsysteme
- Grundlagen tauchsportärztlicher Untersuchung

31.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

31.7 Abnahmeberechtigung

- AK „Herz-Lungen-Wiederbelebung“
- AK Tauchsicherheit und Rettung (nur in Verbindung mit einem VDST TL**/***/**** mit Abnahmeberechtigung AK „Tauchsicherheit und Rettung“)
- AK „Medizin-Praxis“ (Arztanwesenheit wird weiterhin empfohlen)

31.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

31.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Gültige VDST Tauchlehrer**/**/*-Lizenz (entfällt bei VDST Medizinausbildern mit alternativer Qualifikation)
- Teilnahme an Fortbildung für Medizinausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem Medizinseminar (mindestens 8 LE) des VDST oder alternativ an einer vom Fachbereich Medizin des Bundes- oder Landesfachverbandes anerkannten medizinischen Fortbildung (mindestens 8 LE) und
 - Teilnahme an mindestens einem AK „Herz-Lungen-Wiederbelebung“
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Fortbildungsstunden zur Verlängerung des Medizinausbilders werden vom Fachbereich Medizin des Bundesfachverbandes oder in Abstimmung damit durch den Landesfachverband vergeben und besonders gekennzeichnet.

Die Verlängerung des VDST-Medizinausbilders erfolgt unabhängig von der Verlängerung einer Ausbilderlizenz. Die Fortbildungen für den VDST Medizinausbilder können jedoch auch für die Verlängerung der Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen. Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

D. Fachbereich Visuelle Medien

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Visuelle Medien.

32 GDL Photo Instructor* / VDST Fotoinstructor*

(beinhaltet CMAS Photo Instructor*)

32.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor* kann die Kurse DTSA-UW Foto* und den SK Tarieren mit Kamera planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Fotoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

32.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA** oder äquivalent
- 80 Tauchgänge
- DTSA-UW Foto**
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Fotokursen oder Foto-SK, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Referaten bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen
- Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU), sofern im Rahmen des Kurses mit DTG getaucht wird bzw. Erklärung zum Gesundheitszustand, sofern im Rahmen des Kurses in Apnoe getaucht wird
- SK Tarieren mit Kamera (kann für VDST-TL bei der Hospitation erworben werden)
- SK Digitale Bildbearbeitung
- Mit der Anmeldung zur Fotoinstructoren-Prüfung müssen 20 Bilder mit unterschiedlichen Brennweiten und eine Bildserie mit zehn Bildern zu einem Thema nach freier Wahl als digitale Bilddateien jeweils im Original sowie als finale Bearbeitung eingereicht werden. Diese Arbeiten sind Prüfungsbestandteil, ihre Qualität wird beurteilt.
- Angesichts der zunehmenden Verknüpfung von Foto und Video durch entsprechende Kameramodelle mit Videofilmfunktion wird empfohlen, dass Fotoinstructoren gleich welcher Stufe zur nächsten Lizenzverlängerung bzw. zum Lizenzerwerb das Brevet VDST-DTSA UW-Video* absolvieren. Die Ausbildung ist bei einem VDST-Videoinstructor*/**/** abzulegen.
- Sonderregelung für VDST DOSB Trainer C Breitensport Tauchen und VDST-TL:
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
 - Die didaktischen Inhalte gelten als bekannt und müssen daher nicht erneut gelehrt werden.
 - Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen zwei Referate zu halten sind.
 - DTSA-UW Foto*

32.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

32.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera

- Sicherheit beim Tauchen, insbesondere auf Fototauchgänge
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Didaktik
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST-Regeln zur UW-Fotografie und Videografie
- Gute Ausbildung als Taucher mit absoluter Beherrschung des Trierens
- Gestaltungslehre
- Allgemeine Fototechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung.
- Dateiformate und ihr Einfluss auf die Bildqualität
- Digitale Negative (RAW / DNG) und deren Konvertierung
- Spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme Die Inhalte orientieren sich DTSA Kursbegleitbuch zur Stufe 1 (erschienen bei VDST Service GmbH) und dem Lehrbuch „Unterwasserfotografie, Kameratechnik – Motiv-wahl – Praxistipps“ (im Buchhandel erhältlich).

Praktische Inhalte

- Bildanalyse: Theorie und praktische Anwendung an Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer
- teilweise Planung und Durchführung eines Kurses DTSA-UW Foto*
- Kursassistenz / Organisation
- aktive Mitgestaltung eines Fotokurses in Theorie und Praxis
- Demonstration eines Bildbearbeitungsprogramms

32.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche Prüfung und schriftliche oder mündliche Bildanalyse) und praktische (Kursassistenz und Referat) Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte für den DTSA-UW Foto* müssen verstanden sein und gut referiert werden.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs VISUELLE MEDIEN in den Landesverbänden abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus zwei VDST-Fotoinstructoren**.

Die Prüfungen sind dem Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN im VDST mindesten vier Wochen vorher anzuzeigen.

32.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

32.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW Foto*
- SK Trieren mit Kamera

32.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor*

5 Jahre

32.9 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Fotoinstructor* die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.

- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden. Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.

33 GDL Photo Instructor** / VDST Fotoinstructor**

(beinhaltet CMAS Photo Instructor**)

33.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor** kann die Kurse DTSA-UW Foto** und den SK Digitale Bildbearbeitung planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Prüfer eingesetzt werden. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Fotoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad, die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

33.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*** oder äquivalent
- 100 Tauchgänge
- DTSA-UW Foto**
- SK Digitale Bildbearbeitung
- VDST-Fotoinstructor*
- Nachweis der Leitung von mind. zwei DTSA-UW Foto*-Kursen und mindestens einem Kurs SK Tarieren mit Kamera
- Nachweis von mindestens einem Fachartikel im Verbandsorgan sporttaucher, einem renommierten Fachmagazin, erfolgreiche Teilnahme an nationalen/internationalen UW-Fotowettbewerben oder der Erstellung von Präsentationen für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im VDST.

33.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

33.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Analyse der Aufnahmen: Theorie und praktische Anwendung am Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer
- Gestaltungslehre
- Allgemeine Fototechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung.
- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheits-Richtlinien und Empfehlungen, die besonders bei UW-Foto anwendbar sind.
- Dateiformate und ihr Einfluss auf die Bildqualität
- Aufnahme- und Ausgabeformate
- Digitale Negative (RAW / DNG) und deren Konvertierung
- spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST Regeln zur UW-Fotografie inkl. Wettkampfordnung

- Planung und Durchführung aller Abnahmestufen im Bereich UW-Fotografie des VDST
- Die Inhalte orientieren sich DTSA Kursbegleitbuch zur Stufe 2 „Unterwasser-Fotografie, Lichteinsatz und große Bildwinkel“, erschienen im Verlag Stephanie Naglschmid

Praktische Inhalte

- Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Foto**, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Foto**
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Bildern, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Foto** angefertigt wurden
- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag

33.5 Prüfung

Es ist eine theoretische und eine praktische Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte aller VDST-UW-Fotokurse müssen verstanden sein und gut referiert werden können. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 15 Monaten beendet werden. Die Prüfung wird durch eine Kommission des VDST Fachbereichs VISUELLE MEDIEN abgehalten, in der ein VDST-Fotoinstructor*** oder zwei VDST-Fotoinstructoren** eingebunden sein müssen. Die Prüfung findet auf Bundesebene statt. Auf Antrag kann die Prüfung an einen Landesverband übertragen werden.

33.6 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

33.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW-Foto*
- DTSA-UW-Foto**
- SK Tarieren mit Kamera
- SK Digitale Bildbearbeitung

33.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor**

5 Jahre

33.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Fotoinstructor** die VDST-Lizenz.
- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-TL an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von mind. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Fotografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.

34 GDL Photo Instructor*** / VDST Fotoinstructor***

(beinhaltet CMAS Photo Instructor***)

34.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor*** kann Ausbildungen aller Ausbildungsstufen in der UW-Fotografie des VDST planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Organisator und Prüfer zur Prüfung für die Kurse VDST-Fotoinstructoren*/** eingesetzt werden. Für die Ausbildung von VDST-Fotoinstructoren** ist die Zustimmung des VDST Fachbereichsleiters VISUELLE MEDIEN notwendig.

Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten.

Als Kursleiter muss er über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung, oder einen VDST Tauchlehrer im Kursbetrieb hinzuziehen.

VDST-Fotoinstructor*** sind für Führungspositionen der VISUELLEN MEDIEN in den Landesverbänden oder Bundesverband vorgesehen.

Ferner können ihnen Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen werden.

34.2 Voraussetzungen

- Mindestalter : 25 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST-Fotoinstructor**
- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsseminaren der VISUELLEN MEDIEN im VDST
- Präsentation der fotografischen Tätigkeit in Form von Veröffentlichungen und/oder Wettbewerbserfolgen
- Nachweise über mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im VDST einschließlich der Landesverbände
- Nachweise über mehrjährige Tätigkeiten im Bereich Ausbildung von VDST-Fotoinstructoren

34.3 Ernennung

Dem VDST-Fotoinstructor*** kommt als Ausbilder der Ausbilder im Fachbereich VISUELLE MEDIEN eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend hoch sind die zu überprüfenden Eingangsvoraussetzungen. VDST-Fotoinstructoren*** haben sich über lange Jahre hinweg ein hohes Maß an Fachwissen erworben und dieses an jüngere Kollegen in vielen Ausbildungskursen weitergegeben.

Der VDST-Fotoinstructor*** ist eine Auszeichnung. Er kann deshalb nicht über eine Prüfung erlangt werden, sondern wird vom FB VISUELLE MEDIEN im VDST verliehen. Die Ernennung kann auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind der VDST Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN und die Sachabteilungsleiter VISUELLE MEDIEN der Landesverbände.

34.4 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

34.5 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor*** 5 Jahre

34.6 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Diese Lizenz wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.

- Sie gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden. Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.

35 GDL Video Instructor* / VDST Videoinstructor*

35.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor* kann die Kurse DTSA-UW Video* und den SK Tarieren mit Kamera planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Videoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

35.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA** oder äquivalent
- 80 Tauchgänge
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW- Videokursen oder SK Tarieren mit Kamera, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Referaten bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen
- Tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU), sofern im Rahmen des Kurses mit DTG getaucht wird bzw. Erklärung zum Gesundheitszustand, sofern im Rahmen des Kurses in Apnoe getaucht wird
- DTSA-UW Video**
- SK Tarieren mit Kamera (kann für VDST-TL bei der Hospitation erworben werden)
- Mit der Anmeldung zur Videoinstructor-Prüfung müssen zwei Kurzfilme mit einer Dauer zwischen zwei und drei Minuten eingereicht werden, wobei mindestens 70% der Spielzeit unter Wasser handeln muss. Diese Arbeiten sind Prüfungsbestandteil; ihre Qualität wird beurteilt.
- Angesichts der zunehmenden Verknüpfung von Foto und Video durch entsprechende Videokameramodelle mit Einzelbildaufnahmefunktion wird empfohlen, dass Videoinstructoren gleich welcher Stufe zum Lizenzerwerb das Brevet VDST UW-Foto* absolvieren. Die Ausbildung ist bei einem VDST-Fotoinstructor abzulegen.
- Sonderregelung für VDST DOSB Trainer C Breitensport Tauchen und VDST-TL
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
 - Die didaktischen Inhalte werden als bekannt vorausgesetzt und daher nicht erneut gelehrt.
 - Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich VISUELLE MEDIEN), in dessen Rahmen zwei Referate zu halten sind.
 - DTSA-UW Video*

35.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

35.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheit beim Tauchen, insbesondere auf Tauchgänge mit Kamera

- Methodik des Lernens und Lehrens
- Didaktik
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST-Regeln zur UW-Fotografie und Videografie
- Planung und Durchführung eines Kurses DTSA-UW Video*
- Gute Ausbildung als Taucher mit absoluter Beherrschung des Tariens
- Allgemeine Videotechnik
- Nutzung und Gebrauch der zu Filmen notwendigen Techniken
- Kenntnisse über die aktuellen Kamerasysteme und Nachbearbeitungssoftware
- Regeln zur Erstellung von Drehbuch und Storyboard
- Beurteilung von Filmszenen
- Kenntnisse der speziellen Schwimmtechnik der UW-Videofilmer
- Kenntnisse in der Durchführung des linearen und non-linearen Videoschnitts

Praktische Inhalte

- Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Video*, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Video*
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Filmen, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Video* angefertigt wurden
- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag

35.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche Prüfung und schriftliche oder mündliche Bildanalyse) und praktische (Kursassistent und Referat) Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte für den DTSA-UW Video* müssen verstanden sein und gut referiert werden.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs VISUELLE MEDIEN in den Landesverbänden abgehalten.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei VDST-Videoinstructoren**

Die Prüfungen sind dem Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN im VDST mindesten vier Wochen vorher anzuzeigen.

35.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

35.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW Video*
- SK Tariens mit Kamera

35.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Videoinstructor*

5 Jahre

35.9 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Videoinstructor* die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.

- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden. Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.

36 GDL Video Instructor** / VDST Videoinstructor**

36.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor** kann die Kurse DTSA-UW Video** planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Prüfer eingesetzt werden. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Videoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

36.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*** oder äquivalent
- 100 Tauchgänge
- DTSA-UW Video** und VDST-Videoinstructor*
- Nachweis der Leitung von mind. zwei DTSA-UW Video*-Kursen
- Nachweis von mindestens einem Fachartikel im Verbandsorgan sporttaucher, einem renommierten Fachmagazin, erfolgreiche Teilnahme an nationalen/internationalen UW-Fotowettbewerben oder der Erstellung von Präsentationen für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im VDST.

Theoretische Inhalte

- Gestaltungslehre
- Allgemeine Foto-/Videotechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung
- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheits-Richtlinien und Empfehlungen, die besonders bei UW-Video anwendbar sind
- Filmformate und ihr Einfluss auf die Qualität
- spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST Regeln zur UW-Foto-/Videografie inkl. Wettkampfordnung

Praktische Inhalte

- Analyse der Aufnahmen: Theorie und praktische Anwendung an Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer-Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Video**, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Video**
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Videosequenzen, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Video** angefertigt wurden
- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag
- Planung und Durchführung aller Abnahmestufen im Bereich UW-Videografie des VDST

37 GDL Video Instructor*** / VDST Videoinstructor***

37.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor*** kann Ausbildungen aller Ausbildungsstufen in der UW-Videografie des VDST planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Organisator und Prüfer zur Prüfung für die Kurse VDST-Videoinstructor*/** eingesetzt werden. Für die Ausbildung von VDST-Videoinstructoren** ist die Zustimmung des VDST Fachbereichsleiters VISUELLE MEDIEN notwendig.

Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten.

Als Kursleiter muss er über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung, oder einen VDST Tauchlehrer im Kursbetrieb hinzuziehen.

VDST-Videoinstructoren*** sind für Führungspositionen der VISUELLEN MEDIEN in den Landesverbänden oder Bundesverband vorgesehen.

Ferner können ihnen Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen werden.

37.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 25 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST-Videoinstructor**
- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsseminaren der VISUELLEN MEDIEN im VDST
- Präsentation der videografischen Tätigkeit in Form von Veröffentlichungen und/oder Wettbewerbserfolgen
- Nachweise über mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im VDST einschließlich der Landesverbände
- Nachweise über mehrjährige Tätigkeiten im Bereich Ausbildung von VDST-Videoinstructoren

37.3 Ernennung

Dem VDST-Videoinstructor*** kommt als Ausbilder der Ausbilder im Fachbereich VISUELLE MEDIEN eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend hoch sind die zu überprüfenden Eingangsvoraussetzungen. VDST-Videoinstructoren*** haben sich über lange Jahre hinweg ein hohes Maß an Fachwissen erworben und dieses an jüngere Kollegen in vielen Ausbildungskursen weitergegeben.

Der VDST-Videoinstructor*** ist eine Auszeichnung. Er kann deshalb nicht über eine Prüfung erlangt werden, sondern wird vom Fachbereich VISUELLE MEDIEN im VDST verliehen. Die Ernennung kann auf Antrag erfolgen.

Antragsberechtigt sind der VDST Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN und die Sachabteilungsleiter VISUELLE MEDIEN der Landesverbände.

37.4 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

37.5 Gültigkeitsdauer

VDST-Videoinstructor*** 5 Jahre

37.6 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Diese Lizenz wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.
- Sie gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich VISUELLE MEDIEN im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden. Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der VISUELLEN MEDIEN überprüft.

E. Sonstiges

Ruhen von Lizenzen sowie Handhabung von Lizenzen ausländischer Moniteurs und gewerblicher VDST Tauchlehrer

38 Ruhen von VDST Ausbilderlizenzen

Die VDST-Ausbilderlizenz ruht, wenn der Ausbilder kein Mitglied eines dem VDST angeschlossenen Vereins mehr ist oder (bei gewerblichen Ausbildern) das Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter unterbrochen oder beendet wurde. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz der Wiedereintritt in einen VDST Verein oder besteht ein neues Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder einem VDST Divecenter, läuft die Lizenz nach der Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle automatisch weiter.

Verstößt ein Lizenzinhaber gegen die VDST Ordnungen oder Satzung, kann der VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder der zuständige Landesausbildungsleiter die Lizenz bis zu einer endgültigen Klärung durch den Ehrenausschuss aussetzen.

Die VDST Ausbilderlizenz ruht ebenfalls, wenn nach Ablauf der Gültigkeit keine Verlängerung beantragt wird, bzw. die notwendigen Fortbildungen nicht nachgewiesen werden können. Auf Antrag kann eine Karte mit dem Aufdruck „non teaching status“ beantragt werden.

39 VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteure

Der VDST kann ausländischen Tauchlehrern, die bei einem dem Weltfachverband (CMAS) angeschlossenen Verband eine Prüferlizenz erworben haben (CMAS-Moniteure) und die eine mehrjährige aktive Mitarbeit in diesem Verband nachweisen können, eine der Stufe entsprechende VDST Tauchlehrer-Lizenz erteilen.

39.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige CMAS-Moniteur-Lizenz
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die durch 1 Referat von etwa 15 Minuten Dauer anlässlich einer Tauchlehrerprüfung nachzuweisen sind. Das Referat muss inhaltlich dem Niveau der beantragten Tauchlehrerstufe entsprechen. Die Maßnahme wird im Taucherpass bestätigt:
- Der Bewerber wird von einem VDST Tauchlehrer***/* (Nitrox TL***/ Trimix TL***) über organisatorische, ausbildungs- und prüfungsrelevante Fragen im Bereich des VDST eingehend informiert. Die Maßnahme wird im Taucherpass vom durchführenden VDST Tauchlehrer ***/* (Nitrox TL***/ Trimix TL***) als "Information über VDST-Angelegenheiten" bestätigt.

39.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

39.3 Verfahren

Der Bewerber erhält nach Vorliegen der Voraussetzungen eine VDST-Tauchlehrerlizenz (höchstens Tauchlehrer**). Die Lizenz wird im Taucherpass bestätigt.

39.4 Einsatzbereich

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

39.5 Abnahmeberechtigung

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

39.6 Gültigkeitsdauer

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

39.7 Verlängerungsvoraussetzungen

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

39.8 Anwendung

Der Bundesfachverband (Fachbereich Ausbildung) teilt auf Anfrage mit, auf welche Länder diese Regelung Anwendung findet.

40 VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer

40.1 Voraussetzungen

Sporttaucher, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter stehen oder Sporttaucher, die selbst Gewerbetreibende in einer VDST Tauchschule oder in einem VDST Divecenter sind, sind berechtigt, die VDST Tauchlehrerstufen zu durchlaufen.

Bewerber zum VDST Tauchlehrer* aus einer VDST Tauchschule oder einem VDST Divecenter, die nicht im Besitz einer VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)-Lizenz sind, müssen entweder bei der VDST TL*-Theorieprüfung die Kenntnisse der fachspezifischen Elemente aus der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) Ausbildung nachweisen oder den Nachweis über eine erfolgreiche Ausbildung zum Assistententauchlehrer (ATL) vorlegen.

Bewerber für eine höhere VDST Tauchlehrerstufe müssen die entsprechenden vorhergehenden VDST-Tauchlehrer-Lizenzen vorlegen.

Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU).

40.2 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

40.3 Verlängerungsvoraussetzungen

- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten bei der Lizenzverlängerung durch Tätigkeitsnachweise der letzten 5 Jahre.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder in einem Arbeitsverhältnis bzw. selbst Gewerbetreibender in einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag beim VDST Ausbildungsleiter verlängert werden.

41 Änderungsverlauf

Änderungen der VDST Prüferordnung können von den für die jeweilige Lizenz zuständigen Fachbereichen oder durch die VDST-Jugend für die Jugendleiterlizenz durch das jeweils vertretende VDST Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung im Vorstand beantragt werden. Sind an einer Lizenz mehrere Fachbereiche beteiligt, ist vorher eine Abstimmung zwischen diesen Fachbereichen notwendig.

Verantwortlich für die redaktionelle Zusammenführung aller Teile der VDST Prüferordnung bleibt der VDST Fachbereich Ausbildung.

Der für die jeweilige Lizenz zuständige Fachbereich ist in der Ordnung kenntlich gemacht.

Änderungen der VDST Prüferordnung sind möglichst nur einmal im Jahr und aus redaktionellen Gründen bis zum Termin der Landesausbildungsleitertagung zu erstellen.

Im Regelfall sollen Änderungen der VDST Prüferordnung zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten.

Änderungen der VDST-Prüferordnung, welche Lizenzen des Fachbereichs Ausbildung betreffen, können von der VDST-Ausbildungsleitung, den Ausbildungsleitern der Landesfachverbände und den VDST Tauchlehrer**** beantragt werden.

Die VDST Ausbildungsleitung legt dem VDST Vorstand Änderungsvorschläge zur satzungsgemäßen Genehmigung vor.

Das Dokument tritt durch Beschluss des Vorstands des VDST in Kraft.

Änderungen:

Gremium	Datum des Beschlusses	Fassung gültig ab
VDST-Vorstand	09.12.2020	01.01.2021

42 Anlagen

Die Anlagen werden als separate Dokumente auf der Verbandshomepage veröffentlicht und haben Empfehlungscharakter:

Nr.	Dokumententitel
1	VDST Ausrüstungsempfehlung
2	VDST Sicherheitsstandards
3	VDST DTSA-Ordnung